

Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie ist der maximale Stresstest für unser Land, für Europa und die Welt. Angefangen beim Gesundheitssystem über die globale Wirtschaft bis hin zur Zusammenarbeit vor Ort in unseren Betrieben und dem Zusammenleben in den Familien und Regionen stehen wir vor einer nie dagewesenen Herausforderung. Die Tarifvertragsparteien BAGV GLAS+SOLAR und IG BCE wollen mit dieser Vereinbarung die Handlungsfähigkeit der Unternehmen kurzfristig verbessern und die Beschäftigung der Arbeitnehmer sichern.

Folgende Vereinbarungen werden für alle tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des BAGV und den tarifvertraglich gebundenen Mitgliedern der IG BCE befristet vom 30.03.2020 bis zum 31.12.2020 getroffen, danach treten sie ohne Nachwirkung außer Kraft. Sie gelten jedoch nicht für folgend aufgeführte Mitglieder des BAGV GLAS+SOLAR:

Mitglieder Glasserrinnungsverband NRW
 Schöninger GmbH & Co KG
 FLABEG Automotive Holding GmbH
 FLABEG Deutschland GmbH
 Glaswerke Haller GmbH
 Auer Lighting GmbH
 Saint-Gobain Deutsche Glas GmbH:
 Standorte: Wilsdruff, Radeburg, Deggendorf Bamberg,
 Uhsmannsdorf, Augustdorf;
 Caleoglas Nord GmbH und Bremen GmbH

1. Kurzarbeit kann mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von drei Tagen eingeführt werden.
Sofern die Einführung der Kurzarbeit wegen einer behördlich angeordneten Betriebs-(teil)-schließung erfolgt, gilt diese Ankündigungsfrist in jedem Fall als gewahrt.
2. Arbeitnehmer, welche Kurzarbeitergeld beziehen, erhalten einen Zuschuss zum gesetzlichen Kurzarbeitergeld. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag von gesetzlichem Kurzarbeitergeld (60% bzw. 67% des Sollentgelts) und 80 % des Sollentgeltes (Berechnungsbasis wie das gesetzliche Kurzarbeitergeld). Dieser Zuschuss ist kein Arbeitsentgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Arbeitsentgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.*

* Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass § 14 Ziffer 1 und 2 des Manteltarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Auszubildende der Betriebe, die Glas aller Art erzeugen, veredeln oder verarbeiten, in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juni 1978 für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ausgesetzt ist.

Diese Zuschussregelung gilt nicht für Arbeitnehmer, bei denen aufgrund eines spezielleren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung bereits eine andere Regelung zum Zuschuss des Kurzarbeitergeldes oder einer vergleichbaren Leistung getroffen wurde. Sie gilt auch nicht für Betriebe, die durch Betriebsvereinbarung eine abweichende Regelung zu tariflichen Aufstockungsleistungen (Ziffer 2 Abs. 1) oder tariflichen Kürzungsverboten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung treffen; diese abweichenden Betriebsvereinbarungen müssen zum Wirksamwerden bei den Tarifvertragsparteien hinterlegt werden.

3. Um während der Pandemie die Arbeitnehmer weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen, kann der Arbeitgeber auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten anordnen.
Die Betriebsvereinbarung soll Regelungen enthalten, wie die Arbeitszeit bei mobilem Arbeiten erfasst wird, welche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer während der mobilen Arbeit hat und wie eine regelmäßige Kommunikation zwischen Betrieb und Arbeitnehmer gewährleistet wird.

4. Zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen können tarifgebundene Unternehmen der Glas- und Solarbranche untereinander Arbeitnehmer überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)).

In diesem Fall sind mit Ausnahme des § 1b Satz 1, des § 16 Abs. 1 Nummer 1f und Absatz 2 bis 5 sowie der §§ 17 und 18 AÜG die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anzuwenden.

5. Soweit der Gesetzgeber hierfür generell die Voraussetzungen schafft oder eine entsprechende behördliche Ausnahmeregelung vorliegt, kann zur Verminderung von Infektionsrisiken durch Reduzierung innerbetrieblicher Kontakte und der Arbeitswege durch Einführung eines 12 Stunden-Schichtsystems im kontinuierlichen Schichtbetrieb eine Ausweitung der täglichen Arbeitszeiten auf 12 Stunden erfolgen.
6. Der Ablauf tarifvertraglicher Ausschlussfristen ist ab dem 30. März 2020 zunächst bis zum 30. Juni 2020 gehemmt. Die Tarifvertragsparteien überprüfen die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Regelungen in Juni 2020. Die Ausschlussfristen laufen frühestens einen Monat nach Ablauf der Hemmung ab.
7. Um die Klärung von Sachverhalts- und Zweifelsfragen dieser Regelungen möglichst zeitgerecht zu erleichtern, haben BAGV und IG BCE eine gemeinsame Clearingstelle eingerichtet, die kurzfristig bei Bedarf, jedoch mindestens wöchentlich hierzu berät.

München/Hannover, den 30. März 2020

Für den
Bundesarbeitgeberverband
Glas und Solar e.V.,
München

Für die
Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Hauptvorstand, Hannover